



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Februar 2026
(OR. en)

11787/24
ADD 1

Interinstitutionelle Dossiers:
2024/0101 (NLE)
2024/0102 (NLE)

AELE 72
AND 13
SM 13
MI 659

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits

ANDORRA-PROTOKOLL

TEIL I

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND ANDORRA

ARTIKEL 1

Ersetzung und Nachfolge des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und dem Fürstentum Andorra

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des am 15. November 2004 in Brüssel unterzeichneten
Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹.

¹ ABl. EU L 135 vom 28.5.2005, S. 14.

ARTIKEL 2

Besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit

- (1) Bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und Andorra gemäß Artikel 64 des Rahmenabkommens werden die Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Beteiligung Andorras an EU-Programmen, insbesondere an bestehenden Programmen der territorialen Zusammenarbeit und an Strukturen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Pyrenäen gewonnen wurden.
- (2) Zu diesem Zweck kommen die EU und Andorra überein, ihre regionale Zusammenarbeit in Anlehnung an die EU-Politik der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu intensivieren, und werden sie ein koordiniertes Vorgehen zur Entwicklung der Grenzgebiete rund um Andorra prüfen, um für die Pyrenäen eine mit der Politik für die Alpen vergleichbare Politik zu fördern. Gleichzeitig kommen die EU und Andorra überein, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf eine Politik für Berggebiete in Anlehnung an die EU-Politik auszubauen, um eine kontinuierliche und nachhaltige landwirtschaftliche Landnutzung, wirtschaftliche Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Umwelt zu gewährleisten.

TEIL II

FREIER WARENVERKEHR

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3

Grundsätze

Der freie Warenverkehr zwischen der EU und Andorra beruht einerseits auf einer Zollunion und andererseits auf der Übernahme der EU-Rechtsakte im Bereich des freien Warenverkehrs durch Andorra.

ARTIKEL 4

Zollunion zwischen der EU und Andorra

Mit diesem Abkommen wird eine Zollunion zwischen der EU und Andorra (im Folgenden „Zollunion EU-AD“) errichtet, die, sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, an die Stelle der Zollunion tritt, die durch das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ begründet wurde.

¹ ABl. EU L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

ARTIKEL 5

Anwendungs- und Geltungsbereich der Zollunion EU-AD

- (1) Die Zollunion EU-AD gilt – unbeschadet der in Kapitel 2 Artikel 10 dieses Teils aufgeführten besonderen Bestimmungen – für alle Waren.
- (2) Die Zollunion EU-AD gilt für das Zollgebiet der EU gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Zollkodex der Union) (im Folgenden „Zollgebiet der EU“) und für das Hoheitsgebiet Andorras.
- (3) Die Zollunion EU-AD gilt
 - a) für im Zollgebiet der EU oder in Andorra hergestellte Waren, einschließlich Waren, die ganz oder teilweise aus Erzeugnissen aus Drittländern gewonnen wurden, die sich im Zollgebiet der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden, und
 - b) für Waren aus Drittländern, die sich im Zollgebiet der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden.
- (4) Als im zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EU oder in Andorra befindlich gelten diejenigen Erzeugnisse aus Drittländern, für die die entsprechenden Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(5) Die Zollunion EU-AD gilt ferner für im Zollgebiet der EU oder in Andorra gewonnene Waren, für deren Herstellung Erzeugnisse aus Drittländern verwendet wurden, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EU oder in Andorra befinden. Für solche Waren gelten die Bestimmungen zur Zollunion EU-AD jedoch nur, wenn die ausführende Assoziationspartei EU-Zölle auf die für die Herstellung dieser Waren verwendeten Erzeugnisse aus Drittländern erhebt.

ARTIKEL 6

Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik

(1) Abweichend von Artikel 81 des Rahmenabkommens wendet Andorra unmittelbar die in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹ vorgesehenen Maßnahmen an, die die EU auf Waren anwendet, die in das Zollgebiet der EU eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, mit Ausnahme von Zollkontingenten.

(2) Soweit diese Verpflichtungen den Warenhandel zwischen der EU und Drittländern betreffen, wendet Andorra unmittelbar alle Verpflichtungen an, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, die geschlossen wurden von

- a) der EU,
- b) EU-Mitgliedstaaten im Namen der EU oder
- c) gemeinsam von EU-Mitgliedstaaten und der EU.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif (ABl. EG L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse zur Aktualisierung von Anhang XXV Teil I fassen.
- (4) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen umfassen Maßnahmen, die sich aus der Anwendung der in Anhang XXIV Kapitel 2 und Anhang XXV Teil I genannten EU-Rechtsakte in der EU ergeben.
- (5) Andorra setzt die in Anhang XXV Teil II aufgeführten EU-Rechtsakte in seine Rechtsordnung um.
- (6) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten unbeschadet besonderer Bestimmungen oder Regeln in den Anhängen I und II des Protokolls für den assoziierten Staat.

ARTIKEL 7

Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich

- (1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens wird hiermit ein Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich eingesetzt. Die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Unterausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich werden durch den Gemeinsamen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich prüft in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag einer der Assoziationsparteien Fragen der Auslegung und Durchführung der Zollbestimmungen dieses Übereinkommens. Ferner erörtert er alle Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und der Amtshilfe im Zollbereich zwischen der EU und Andorra.

(3) Der Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich kann dem Gemeinsamen Ausschuss von sich aus Empfehlungen zu Zollangelegenheiten unterbreiten oder unterbreitet diese auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss reagiert auf die Empfehlungen durch Annahme eines Beschlusses.

KAPITEL 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8

Von der EU ausgehandelte Präferenzabkommen

Die EU unternimmt in ihren Handelsverhandlungen mit Drittländern alles in ihrer Macht Stehende, um eine Ausweitung der für Erzeugnisse geltenden Präferenzregelungen auf Waren mit Ursprung in Andorra zu erwirken.

ARTIKEL 9

Von der EU ausgehandelte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Die EU unternimmt in ihren Verhandlungen mit Drittländern über Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung alles in ihrer Macht Stehende, um die Ausweitung dieser Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung für die Zwecke der Konformitätsbewertungen und der Kennzeichnung von Erzeugnissen auf Andorra zu erwirken.

ARTIKEL 10

Schrittweise Einbeziehung von Tabakerzeugnissen in die Zollunion EU-AD

- (1) Unbeschadet des Teils II Kapitel 1 des Rahmenabkommens und des Teils II Kapitel 1 dieses Protokolls werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von EU-Erzeugnissen nach Andorra, die unter Kapitel 24 der Nomenklatur im Anhang des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren¹, das am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichnet und mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates² geschlossen wurde, (im Folgenden „HS-Nomenklatur“) (im Folgenden „Erzeugnisse des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur“) fallen, nach der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels festgelegten Regelung während eines Übergangszeitraums von 30 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut.
- (2) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur aus Drittländern nach Andorra darf keine günstigere Regelung angewandt werden als die bei Einfuhren derselben Erzeugnisse aus der EU angewandten Regelungen.
- (3) Für Erzeugnisse der Positionen 24.02, 24.03 und 24.04 der HS-Nomenklatur in der Fassung von 2022³, die in der EU aus Rohtabak hergestellt werden und die in Teil II Kapitel 1 Artikel 5 Absatz 3 dieses Protokolls genannten Anforderungen erfüllen, wird bei der Einfuhr nach Andorra ein Präferenzzollsatz gewährt, der 60 v. H. des in Andorra für die gleichen Erzeugnisse aus Drittländern geltenden Zollsatzes entspricht.

¹ ABl. EG L 198 vom 20.7.1987, S. 3.

² Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. EG L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EU L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

(4) Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Regelung nach Absatz 2 und der Berechnung des Präferenzzollsatzes nach Absatz 3 ergeben, werden als „Ausgangszollsätze“ bezeichnet und sind die von Andorra ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens anzuwendenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung.

(5) Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die für nach Andorra eingeführte EU-Erzeugnisse nach Kapitel 24 der HS-Nomenklatur gelten, werden in den folgenden sechs Schritten stufenweise abgebaut:

- a) Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf 95 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- b) zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- c) 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- d) 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- e) 25 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt und
- f) 30 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und in allen Folgejahren betragen die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung 0 v. H.

ARTIKEL 11

Überwachungsmechanismus während des Übergangszeitraums

- (1) Für die Erzeugnisse des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur übermittelt Andorra der EU vor dem 15. jedes Monats Daten zu allen monatlichen Änderungen der Mengen an Rohtabak und Tabakerzeugnissen, die in Andorra erzeugt und hergestellt wurden, die eingeführt, vermarktet und ausgeführt wurden.
- (2) Andorra übermittelt der EU jedes Jahr vor dem 1. September einen Bericht über die Entwicklung folgender Elemente:
 - a) Lage der öffentlichen Finanzen, einschließlich des Anteils der Steuereinnahmen aus Tabak;
 - b) Diversifizierung der Wirtschaft Andorras, insbesondere des Agrarsektors;
 - c) Erzeugung, Einfuhr, Vermarktung und Ausfuhr von Rohtabak und Tabakerzeugnissen; und
 - d) von Andorra ergriffene Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel (Rechtsvorschriften, Umsetzung sowie administrative, justizielle und materielle Kapazitäten).
- (3) Zur Bewertung der Elemente, die Gegenstand des in Absatz 2 genannten Berichts sind, berücksichtigt Andorra insbesondere die folgenden Indikatoren:
 - a) Veränderungen des Volumens der staatlichen Einnahmen;

- b) erhobene Zölle sowie direkte und indirekte Steuern;
- c) Veränderung des Anteils der Tabaksteuereinnahmen an den öffentlichen Finanzen;
- d) Entwicklung des relativen Anteils der Einnahmen aus der Tabakernte an den Gesamteinnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe;
- e) Entwicklung der Investitionen (aus Andorra und aus dem Ausland);
- f) Entwicklung der Beschäftigungslage in Andorra;
- g) Entwicklung der Touristenzahlen;
- h) Entwicklung der monatlichen Daten über Rohtabak und Tabakerzeugnisse, d.h. der Mengen an Rohtabak und Tabakerzeugnissen, die
 - i) in Andorra erzeugt und hergestellt werden,
 - ii) aus der EU und Drittländern eingeführt werden,
 - iii) in Andorra vermarktet werden und
 - iv) in die EU und Drittländer ausgeführt werden;

darüber hinaus sind die Veränderungen dieser monatlichen Daten gegenüber dem Vorjahr sowie dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen;

- i) Änderungen des Verkaufspreises (gewogener Durchschnittspreis auf der Grundlage von Daten über die vermarkteten Mengen, Mindest- und Höchstpreis) für Tabakerzeugnisse in Andorra sowie der Zusammensetzung dieses Verkaufspreises (Steuern und andere Bestandteile); und
- j) konkrete Daten zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel, insbesondere:
 - i) Entwicklungen in den Bereichen Rechtssetzung und Rechtsprechung,
 - ii) Veränderungen der Zahl der für die Bekämpfung von Betrug und Schmuggel eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - iii) Entwicklungen bei der für die Bekämpfung von Betrug und Schmuggel erforderlichen Ausrüstung,
 - iv) Zusammenarbeit mit Nachbarländern,
 - v) Anzahl und Wert der Beschlagnahmen.
- (4) Alle fünf Jahre oder auf Antrag der EU oder Andorras findet eine Sitzung statt, bei der die EU und Andorra über die Entwicklungen bei den Indikatoren zur Messung der Auswirkungen des schrittweisen Übergangs zum freien Verkehr von Tabakerzeugnissen auf Andorra unterrichtet werden.
- (5) Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Elemente und Indikatoren anzupassen.
- (6) Im Falle zufriedenstellender Entwicklungen bei der Diversifizierung der Wirtschaft Andorras, und insbesondere des Tabaksektors, kann der Gemeinsame Ausschuss beschließen, die Übermittlung der Daten gemäß den Absätzen 1 und 3 und des Berichts gemäß Absatz 2 auszusetzen.

ARTIKEL 12

Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren

- (1) Im Falle ernster wirtschaftlicher, haushaltspolitischer, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten, die durch den gestuften Abbau des für Kapitel 24 der HS-Nomenklatur geltenden Zollsatzes verursacht werden, kann Andorra gemäß den Bedingungen und im Einklang mit diesem Artikel einseitig Schutzmaßnahmen zur Anpassung dieses Zollsatzes treffen.
- (2) Die EU kann unter den Bedingungen gemäß diesem Artikel und im Einklang mit diesem einseitig geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:
- a) ungünstige Entwicklungen bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel in Andorra,
 - b) ein unerwünschter Anstieg bei der Erzeugung, Einfuhr, Vermarktung und Ausfuhr von Rohtabak und Tabakerzeugnissen oder
 - c) eine Vergrößerung der Preisunterschiede für Tabakwaren, einschließlich Steuern, zwischen Andorra und den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf den angrenzenden EU-Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Preis.
- (3) Die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer auf das zur Behebung ernster wirtschaftlicher, haushaltspolitischer, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten gemäß Absatz 1 unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- (4) Beabsichtigt Andorra oder die EU, Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 oder 2 zu ergreifen, so unterrichtet Andorra bzw. die EU unverzüglich die andere Assoziationspartei und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
- (5) Artikel 97 Absätze 4 bis 9 des Rahmenabkommens gelten.

ARTIKEL 13

Ursprungsregeln für Tabak während des Übergangszeitraums

- (1) Während des in Artikel 10 dieses Kapitels vorgesehenen Übergangszeitraums sind die Erzeugnisse des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur mit Ursprung in Andorra bei der Einfuhr in die EU von den Einfuhrabgaben befreit.
- (2) Die Ursprungsregeln und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit für die Erzeugnisse des Kapitels 24 der HS-Nomenklatur sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll festgelegt.

KAPITEL 3

STEUERBEFREIUNGEN IM REISEVERKEHR

ARTIKEL 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die EU und Andorra gewähren für Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus der anderen Assoziationspartei eingeführt werden, auf der Grundlage von Schwellenwerten oder Höchstmengen Befreiungen von den Einfuhrabgaben, der Mehrwertsteuer oder allgemeinen indirekten Steuern sowie von den Verbrauchsteuern, sofern es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Einfuhren als nichtgewerblich, wenn sie
- a) gelegentlich erfolgen; und
 - b) sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder seiner Familienangehörigen oder als Geschenk bestimmt sind.
- (3) Art oder Menge der Waren dürfen nicht darauf schließen lassen, dass die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

ARTIKEL 15

Schwellenwerte und Höchstmengen

- (1) Die Befreiungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieses Kapitels sind die Gleichen wie die in der EU geltenden Befreiungen in Bezug auf Drittländer gemäß der Richtlinie 2007/74/EG des Rates¹.
- (2) Sofern die Waren gemäß den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des heimischen Markts einer der Assoziationsparteien erworben wurden, gelten abweichend von Absatz 1 die in den Absätzen 3 und 5 genannten Schwellenwerte und Höchstmengen.
- (3) Im Falle von Waren, für die ein Schwellenwert gilt, wird der Gesamtwert der Befreiung auf das Dreifache des Wertes der Befreiung festgesetzt, die die EU in Bezug auf Drittländer anwendet. Dieser Absatz gilt nicht für Reisende unter 15 Jahren.
- (4) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Schwellenwerte nicht aufgeteilt werden.

¹ Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. EU L 346 vom 29.12.2007, S. 6).

(5) Für Waren, für die eine Höchstmenge gilt, werden die Befreiungen wie folgt festgesetzt:

a) Tabakwaren:

- 300 Zigaretten oder
- 150 Zigarillos

oder

- 75 Zigarren oder
- 400 Gramm Rauchtabak.

Jede angegebene Menge entspricht 100 % der für Tabakwaren insgesamt gewährten Befreiungen.

Zigarillos sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm.

Die Befreiung kann bei einem einzelnen Reisenden auf jede Kombination von Tabakwaren angewendet werden, sofern die ausgeschöpften prozentualen Anteile der Einzelbefreiungen insgesamt 100 % nicht übersteigen;

b) für Alkohol und alkoholische Getränke, Weine und Bier:

- insgesamt 1,5 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
- insgesamt 3 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol und
- 5 Liter nicht schäumender Wein und insgesamt 20 Liter Bier.

Jede angegebene Menge entspricht 100 % der für Alkohol und alkoholische Getränke, Weine und Bier insgesamt gewährten Befreiungen.

Die Befreiung kann bei einem einzelnen Reisenden auf jede Kombination der unter Buchstabe b genannten Arten von Alkohol und alkoholischen Getränken, Weinen und Bier angewendet werden, sofern die ausgeschöpften prozentualen Anteile der Einzelbefreiungen insgesamt 100 % nicht übersteigen.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Reisende unter 17 Jahren.

KAPITEL 4

ZOLLRECHTLICHE SICHERHEITSMÄßNAHMEN

ARTIKEL 16

Begriffsbestimmung „zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen“

Für die Zwecke dieses Kapitels sind unter dem Begriff „zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen“ die Bestimmungen über die Anmeldung von Waren vor ihrem Eingang in das Zollgebiet oder vor ihrem Ausgang aus dem Zollgebiet, die Bestimmungen über die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die Bestimmungen über die zollrechtlichen Sicherheitskontrollen und das sicherheitsrelevante Risikomanagement zu verstehen, die aufgrund der zum entsprechenden Zeitpunkt in der EU in Kraft befindlichen zollrechtlichen Bestimmungen gelten.

ARTIKEL 17

Allgemeine Grundsätze für zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die EU und Andorra verpflichten sich, die zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen auf den Güterverkehr aus Drittländern oder in Drittländer anzuwenden und an ihren jeweiligen Außengrenzen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Die EU und Andorra verzichten bei der Beförderung von Waren zwischen ihren Zollgebieten auf die Anwendung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen.

ARTIKEL 18

Abkommen mit Drittländern

(1) Bevor die EU und Andorra mit Drittländern Abkommen in Bereichen abschließen, die in den Anwendungsbereich zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen fallen, konsultieren sie einander, um die Vereinbarkeit solcher Abkommen mit diesem Kapitel sicherzustellen, insbesondere wenn das ausgehandelte Abkommen Bestimmungen enthält, die von den zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen abweichen.

(2) Die EU und Andorra vereinbaren, dass von einer Assoziationspartei mit einem Drittland in dem unter die zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen fallenden Bereich geschlossene Abkommen für die andere Assoziationspartei nicht bindend sind, es sei denn, der Gemeinsame Ausschuss beschließt etwas anderes.

ARTIKEL 19

Ort für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung und einer Vorabanmeldung bei Ausgang der Waren

(1) Die summarische Eingangsanmeldung ist bei der zuständigen Behörde derjenigen Assoziationspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die aus Drittländern kommenden Waren verbracht werden. Diese zuständigen Behörde führt auf der Grundlage der in dieser summarischen Eingangsanmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch; sie tut dies auch dann, wenn diese Waren für die andere Assoziationspartei bestimmt sind.

(2) Die Vorabanmeldung bei Ausgang der Waren ist bei der zuständigen Behörde derjenigen Assoziationspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die Ausfuhr- bzw. Ausgangsförmlichkeiten für die für Drittländer bestimmten Waren erledigt werden. Die zuständige Behörde führt auf der Grundlage der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch.

(3) Durchqueren für ein Drittland bestimmte Waren, die das Zollgebiet einer der Assoziationsparteien verlassen haben, das Zollgebiet der anderen Assoziationspartei, so ist die Vorabanmeldung bei Ausgang von Waren ausschließlich bei der zuständigen Behörde dieser anderen Assoziationspartei abzugeben.

ARTIKEL 20

Zollrechtliche Sicherheitskontrollen und sicherheitsrelevantes Risikomanagement

(1) Die EU und Andorra arbeiten zusammen, um

- a) Informationen mit dem Ziel auszutauschen, ihre Risikoanalyse und die Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen zu verstärken; und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement, gemeinsame Risikokriterien sowie gemeinsame prioritäre Kontrollbereiche festzulegen und ein elektronisches System für die Umsetzung dieses gemeinsamen Risikomanagements einzurichten.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss erlässt alle zur Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Beschlüsse.

ARTIKEL 21

Begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss erlässt Beschlüsse, in denen festgelegt wird, wie die EU und Andorra die Durchführung dieses Kapitels begleiten und die Einhaltung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen überprüfen. Diese begleitenden Maßnahmen können insbesondere bestehen in:
- a) einer regelmäßigen Bewertung der Durchführung dieses Kapitels,
 - b) einer Überprüfung im Hinblick auf eine bessere Anwendung des vorliegenden Kapitels oder eine Änderung seiner Bestimmungen, um seine Ziele besser zu erreichen,
 - c) der Organisation von Sitzungen zu bestimmten Themen, an denen Sachverständige der EU und Andorras teilnehmen, und in Audits der Verwaltungsverfahren, die auch durch Besuche vor Ort erfolgen können.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss stellt sicher, dass die nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen die Rechte der davon betroffenen Wirtschaftsbeteiligten wahren.

ARTIKEL 22

Informationsaustausch betreffend die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden Andorras tauschen regelmäßig Informationen über die Identität ihrer in Sicherheitsbelangen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus und teilen auch folgende Informationen mit:

- a) die Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten (TIN — Trader Identification Number) in einem mit den Vorschriften über die EORI-Kennnummer (Economic Operator Registration and Identification), d. h. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹, kompatiblen Format,
- b) den Namen und die Anschrift des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten,
- c) die Nummer der Bewilligung, mit der der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt wurde,
- d) den aktuellen Status (zugelassen, ausgesetzt, widerrufen),
- e) die Zeiträume, in denen sich der Status geändert hat,
- f) den Tag, an dem die Bewilligung wirksam wird, und
- g) die Behörde, die die Bewilligung ausgestellt hat.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

ARTIKEL 23

Schutz des Berufsgeheimnisses und personenbezogener Daten

- (1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Kapitels zwischen der EU und Andorra ausgetauscht werden, unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Assoziationspartei, die die Information erhält.
- (2) Informationen, die im Rahmen dieses Kapitels zwischen der EU und Andorra ausgetauscht werden, dürfen weder an andere Personen als an die zuständigen Behörden der betreffenden Assoziationspartei weitergegeben noch von diesen zuständigen Behörden zu anderen als den in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecken benutzt werden.

ARTIKEL 24

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die EU oder Andorra kann nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss angemessene Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, ergreifen, wenn sie bzw. es feststellt, dass die andere Assoziationspartei die Bestimmungen dieses Kapitels nicht einhält.
- (2) Wird die Wirksamkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen durch eine Verzögerung gefährdet, so können die EU oder Andorra ohne vorherige Konsultation vorläufige Ausgleichsmaßnahmen treffen, sofern unmittelbar nach dem Ergreifen dieser vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss stattfinden.

(3) Wird die Umsetzung des der einschlägigen EU-Rechtsakte im Bereich der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel von Andorra nicht mehr gewährleistet, so kann die EU die Anwendung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen aussetzen, es sei denn, der Gemeinsame Ausschuss beschließt etwas anderes, nachdem er die Möglichkeiten geprüft hat, die Anwendung der EU-Rechtsakte aufrechtzuerhalten.

(4) Ausgleichsmaßnahmen sollten verhältnismäßig sein, und ihr Anwendungsbereich und ihre Dauer sollten auf das zur Bewältigung der Situation erforderliche Maß beschränkt sein. Eine Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss ersuchen, Konsultationen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der gemäß diesem Artikel getroffenen Ausgleichsmaßnahmen abzuhalten.

KAPITEL 5

AMTSHILFE BEI DER BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN

ARTIKEL 25

Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen

- (1) Jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra leisten Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.
- (2) Diese Amtshilfe betrifft
- a) Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge in Bezug auf Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 um Amtshilfe ersucht werden kann und die von den für die Erhebung der betreffenden Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständigen Behörden verhängt oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden,
 - b) Gebühren für Bescheinigungen und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Bezug auf die betreffenden Steuern oder Abgaben ausgestellt werden,
 - c) Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels oder gemäß den Buchstaben a oder b des vorliegenden Absatzes um Amtshilfe ersucht werden kann.

(3) Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen wird gemäß den Kapiteln I bis V der Richtlinie 2010/24/EU des Rates¹ und den Kapiteln I bis IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission² geleistet, mit folgenden Abweichungen:

- a) abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2010/24/EU benennen jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra die Behörden, die befugt sind, Amtshilfeersuchen zu stellen oder entgegenzunehmen und übermitteln der Europäischen Kommission eine Liste dieser Behörden und unterrichten sie über alle relevanten Änderungen. Die Europäische Kommission leitet die erhaltenen Informationen an die EU-Mitgliedstaaten und Andorra weiter;
- b) abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/24/EU kann ein Ersuchen um die Beitreibung von Forderungen oder ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Befugnisse und Verfahren erfolgen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchten Staates vorgesehen sind, sofern diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein wirksames und effizientes Beitreibungssystem vorsehen;
- c) Abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2010/24/EU wird die Verjährungsfrist durch jedes Ersuchen um die Beitreibung von Forderungen oder Sicherungsmaßnahmen nach diesem Protokoll gehemmt, bis die ersuchte Behörde das Ersuchen erledigt hat;

¹ Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. EU L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. EU L 302 vom 19.11.2011, S. 16).

- d) für die Zwecke dieses Artikels wird Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24/EU durch folgenden Satz ergänzt: „In jedem Fall können zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit Amtshilfeersuchen und Antworten auf solche Ersuchen in englischer Sprache oder in einer anderen von den zuständigen Behörden akzeptierten Sprache bereitgestellt werden.“;
- e) jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra erheben statistische Angaben zu Folgendem:
 - i) Zahl der in einem Jahr an jeden ersuchten Staat gerichteten und von jedem ersuchenden Staat erhaltenen Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Beitreibung von Forderungen oder Sicherungsmaßnahmen, und
 - ii) Betrag der Forderungen, für die um Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen ersucht wurde, und beigetriebene Beträge.

Die unter den Ziffern i und ii genannten statistischen Angaben werden der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni jedes Jahres übermittelt. Die Europäische Kommission leitet die von den EU-Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen an Andorra weiter;

- f) abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 werden alle Ersuchen und Begleitinstrumente, Formblätter und anderen Dokumente sowie alle anderen in Bezug auf diese Ersuchen übermittelten Informationen per gesicherter E-Mail übermittelt, es sei denn, dies ist aus technischen Gründen nicht durchführbar, oder auf andere von den zuständigen Behörden genehmigte Weise.

(4) Bei der Übermittlung eines Auskunftersuchens verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen EU-Mitgliedstaaten verwendet wird, sofern die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde nichts anderes vereinbart haben.

Bei der Übermittlung eines Zustellungersuchens verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen den EU-Mitgliedstaaten verwendet wird.

Bei der Übermittlung eines Ersuchens um Beitreibung von Forderungen oder Sicherungsmaßnahmen verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen EU-Mitgliedstaaten verwendet wird.

Das Standardformblatt, das dem Zustellungersuchen beigelegt ist, und das Formblatt für den einheitlichen Vollstreckungstitel für den Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen im ersuchten Staat werden nach den Mustern erstellt, die für Ersuchen zwischen den EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.

Struktur und Layout der in diesem Absatz genannten Formblätter können unter Berücksichtigung dieses Protokolls und der Anforderungen und Möglichkeiten des elektronischen Kommunikationssystems angepasst werden, sofern die darin enthaltenen Daten und Informationen nicht wesentlich verändert werden. Felder der Formblätter, die im Rahmen der Kommunikation im Zusammenhang mit dem Ersuchen und seiner Abwicklung leer bleiben, können ausgelassen werden.

KAPITEL 6

ANBINDUNG AN DIE ELEKTRONISCHEN SYSTEME DER EU

ARTIKEL 26

Anbindung an die elektronischen Systeme der EU

- (1) Die EU stellt die technische Hilfe und die Schulungsmaßnahmen bereit, die erforderlich sind, um die Anbindung Andorras an die elektronischen Systeme der EU zu erleichtern, die für das reibungslose Funktionieren der Zollunion EU-AD erforderlich sind, und zwar innerhalb der Grenzen der und nach den Modalitäten, die durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel festzulegen sind. Die Kosten für die Anbindung werden von Andorra getragen.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses werden auch ein Zeitplan für die schrittweise Anbindung Andorras an die elektronischen Systeme der EU unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des andorranischen Außenhandels und der EU sowie alternative Lösungen für Fälle festgelegt, in denen die Anschlusskosten nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen würden.

KAPITEL 7

VORSCHRIFTEN ÜBER TIERGESUNDHEIT, LEBENSMITTELSICHERHEIT UND PFLANZENGEUNDHEIT

ARTIKEL 27

Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz

- (1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens wird hiermit ein Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz eingesetzt. Die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Unterausschusses werden durch den Gemeinsamen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der EU oder Andorras die Entwicklung der EU-Rechtsakte in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz und ermittelt die EU-Rechtsakte, die in Andorra anzuwenden sind.
- (3) Erforderlichenfalls unterbreitet der Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz dem Gemeinsamen Ausschuss Empfehlungen zur Aktualisierung von Anhang I des Protokolls für den assoziierten Staat gemäß Artikel 81 des Rahmenabkommens.

ARTIKEL 28

Kontrolle von aus Drittländern eingeführten und für Andorra bestimmten Erzeugnissen

Die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten und für Andorra bestimmten Erzeugnissen werden an Grenzkontrollstellen von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Namen und im Auftrag der Behörden Andorras durchgeführt.

ARTIKEL 29

Zugang zu prophylaktischen oder therapeutischen Behandlungen im Falle von Gesundheitskrisen

- (1) Die EU und Andorra arbeiten bei schweren Gesundheitskrisen in den Bereichen Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Pflanzengesundheit eng zusammen.
- (2) Bei schweren Gesundheitskrisen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen, die als hochgradig epizootisch angesehen werden können, unterrichten die EU und Andorra einander umgehend und koordinieren nach Möglichkeit ihre Maßnahmen, insbesondere wenn sie Impfmaßnahmen oder -pläne in Erwägung ziehen.

ARTIKEL 30

Audits

Für Andorra gelten für das Audit durch EU-Sachverständige die gleichen Regelungen wie für das Audit durch Sachverständige für EU-Mitgliedstaaten gelten.

ARTIKEL 31

Beteiligung an Berichterstattungssystemen

- (1) Andorra beteiligt sich am EDV-Informationssystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) oder an jedem anderen System, das IMSOC in Zukunft ersetzen könnte.
- (2) Die technischen und operativen Modalitäten für die Beteiligung Andorras an IMSOC werden vom Gemeinsamen Ausschuss auf der Grundlage eines Vorschlags des zuständigen Unterausschusses festgelegt.

TEIL III

FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL 1

FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN, ARBEITNEHMERN UND SELBSTSTÄNDIGEN

ARTIKEL 32

Übergangszeiten für die Freizügigkeit

(1) Andorra einerseits und die EU-Mitgliedstaaten andererseits können für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Bezug auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten einerseits und in Bezug auf Staatsangehörige Andorras andererseits nationale Bestimmungen beibehalten, die für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben.

Andorra kann in Bezug auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zahlenmäßige Beschränkungen für Personen, die dort einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Arbeitnehmer beibehalten.

(2) Andorra kann für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nationale Bestimmungen zur Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit und des Berufszugangs für alle Arbeitnehmerkategorien beibehalten.

ARTIKEL 33

Maßnahmen während der Übergangszeiten

- (1) Abgesehen von den Einschränkungen gemäß Artikel 32 dieses Kapitels führt Andorra ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens keine neuen Beschränkungen in Bezug auf Einreise, Beschäftigung und Wohnsitz von Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen ein.
- (2) Andorra ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit während der Übergangszeiten Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten verfügbare Stellen in Andorra mit gleichem Vorrang annehmen können wie die Staatsangehörigen Andorras.

ARTIKEL 34

Anwendung bestehender bilateraler Regelungen während der Übergangszeiten

Während der Übergangszeiten gelten bestehende bilaterale Regelungen weiterhin, sofern sich nicht aus diesem Abkommen Bestimmungen ergeben, die für die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten günstiger sind.

KAPITEL 2

VERKEHR

ARTIKEL 35

Kabotage im Güterkraftverkehr

(1) Dieses Abkommen gilt in Bezug auf Kabotagerechte unbeschadet der folgenden bilateralen Abkommen:

- a) *Acuerdo entre el Reino de España y el Principado de Andorra sobre transporte internacional por carretera*, geschehen zu Ordino am 8. Januar 2015,
- b) *Accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la Principauté d'Andorre concernant les transports routiers internationaux de marchandises*, geschehen zu Andorra la Vella am 12. Dezember 2000 ,
- c) *Acordo entre a República Portuguesa e o Principado de Andorra relativo a Transportes Internacionais Rodoviários de Passageiros e de Mercadorias*, geschehen zu Andorra la Vella am 15. November 2000, und
- d) *Accordo fra il Governo della Repubblica italiana e il Governo del Principato di Andorra, concernente la regolamentazione del trasporto internazionale di viaggiatori e di merci su strada*, geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2015.

Diese Kabotagerechte können aktualisiert werden.

(2) Das vorliegende Abkommen tritt in Bezug auf die in den in Absatz 1 genannten bilateralen Abkommen geregelten Angelegenheiten mit Ausnahme der Kabotagerechte an die Stelle dieser bilateralen Abkommen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 darf Andorra keine neuen Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten über den Straßenverkehr schließen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende Angelegenheiten betreffen.

TEIL IV

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN

KAPITEL 1

GESELLSCHAFTSRECHT

ARTIKEL 36

Vernetzung der Register

(1) Das Zentralregister, das Handelsregister und das Unternehmensregister von Andorra werden an das gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtete System der Registervernetzung angeschlossen.

(2) Die Anbindung des Zentral-, Handels- und Unternehmensregisters von Andorra an das System der Registervernetzung wird vollständig an die EU-Rechtsakte im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Bedingung angeglichen und unterliegen der Bedingung, dass Andorra alle technischen Anforderungen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. EU L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

(3) Andorra ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Interoperabilität seiner Register innerhalb des Systems der Registervernetzung über die Plattform und die Verbreitung und den Austausch von Informationen durch das System der Registervernetzung zu gewährleisten und sorgt dafür, dass Gesellschaften und Zweigniederlassungen in Andorra eine europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 haben.

(4) Andorra trägt die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1132 ergebenden Kosten für die Anpassung seiner inländischen Register sowie ihre Wartung und ihren Betrieb.

URSPRUNGSREGELN

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Assoziationspartei“ die EU oder Andorra oder die EU;
- b) „Kapitel“, „Abschnitt“, „Position“ oder „Unterposition“ das Kapitel, den Abschnitt, die Position oder Unterposition (vier- oder sechsstelliger Code) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Harmonisiertes System“) mit den Änderungen gemäß der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2004 über die „Unique consignment reference number“ für Zollzwecke;
- c) „Einreihen“ die Einreihung von Waren in ein bestimmtes Kapitel, einen bestimmten Abschnitt, eine bestimmte Position oder Unterposition;

- d) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder
- i) gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger versandt werden oder
 - ii) mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen einzigen Frachtpapiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- e) „Zollbehörden der EU“ die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- f) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994¹ festgelegt wird;
- g) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Assoziationspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien und alle anderen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird; wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, so bezieht sich der Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat; umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die tatsächlich in der Assoziationspartei bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallen sind, so bezeichnet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- h) „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art, der gleichen Handelsqualität und mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht voneinander unterschieden werden können;

¹ ABl. EG L 336 vom 23.12.1994, S. 119.

- i) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- j) „Herstellen“ oder „Herstellung“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau;
- k) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- l) „Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ den zulässigen Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nicht überschritten werden darf, damit eine Herstellung als für die Erlangung der Ursprungseigenschaft ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt; er kann als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Vomhundertteil des Nettogewichts dieser verwendeten Vormaterialien aus einer bezeichneten Gruppe von Kapiteln, einem bezeichneten Kapitel, einer bezeichneten Position oder einer bezeichneten Unterposition ausgedrückt werden;
- m) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- n) „Gebiet“ bzw. „Hoheitsgebiet“ ein Gebiet, dass das Landgebiet, die Binnengewässer und das Küstenmeer einer Assoziationspartei umfasst;
- o) „Wertzuwachs“ den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft der anderen Assoziationspartei, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der ausführenden Assoziationspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;
- p) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der ausführenden Assoziationspartei für die Vormaterialien gezahlt wird; muss der Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden, so gilt dieser Buchstabe sinngemäß.

TEIL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

ARTIKEL 2

Allgemeine Vorschriften

Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten folgende Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei, wenn sie in eine andere Assoziationspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 dieser Anlage in einer Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Assoziationspartei im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

ARTIKEL 3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Bei der Ausfuhr in die andere Assoziationspartei gelten als in einer Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und natürliche Wässer,

- b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen, einschließlich Wasserpflanzen, und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Aquakulturerzeugnisse, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort aus Eiern geschlüpft sind oder dort die Larven oder Jungfische aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,
- l) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Assoziationspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

(2) Die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe h bzw. i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind in der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei ins Schiffsregister eingetragen;
- b) sie führen die Flagge der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei und
- c) sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
 - i) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei oder
 - ii) sie sind Eigentum von juristischen Personen,
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei haben und
 - die mindestens zur Hälfte Eigentum der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei oder öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsangehörigen der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei sind.

(3) Ist die ausführende oder die einführende Assoziationspartei die EU, so sind für die Zwecke von Absatz 2 mit dem Begriff „die ausführende oder die einführende Assoziationspartei“ die EU-Mitgliedstaaten gemeint.

ARTIKEL 4

Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels und des Artikels 6 dieser Anlage gelten Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Anforderungen gemäß der Liste in Anhang II dieser Anlage an die betreffenden Waren erfüllt sind.
- (2) Wird ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft in einer Assoziationspartei gemäß Absatz 1 erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses als Vormaterial verwendet, so werden bei seiner Herstellung gegebenenfalls verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt.
- (3) Bei jedem Erzeugnis wird geprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Setzt die betreffende Regel jedoch die Einhaltung eines Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft voraus, so können die Zollbehörden der Assoziationsparteien den Ausführern die Genehmigung erteilen, den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse und den Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Absatz 4 ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen.

- (4) Gilt Absatz 3 Unterabsatz 2, so werden ein durchschnittlicher Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses und ein Durchschnittswert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeweils ausgehend von der Summe der Ab-Werk-Preise für sämtliche Verkäufe der gleichen Erzeugnisse und der Summe des Wertes aller bei der Herstellung der gleichen Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft errechnet, wobei vom vorherigen Rechnungsjahr entsprechend der Festlegung durch die ausführende Assoziationspartei ausgegangen wird bzw. – wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen – von einem kürzeren Zeitraum, der jedoch mindestens drei Monate betragen sollte.

(5) Ausführer, die sich für die Berechnung von Durchschnittswerten entschieden haben, wenden diese Methode in dem Jahr, das auf das Bezugsjahr bzw. gegebenenfalls auf den kürzeren Bezugszeitraum folgt, durchgehend an. Sie können die Anwendung dieser Methode beenden, wenn in einem bestimmten Rechnungsjahr oder einem kürzeren Zeitraum von mindestens drei Monaten die Kosten- oder Wechselkursschwankungen, die die Anwendung der Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr festgestellt werden.

(6) Für die Zwecke der Einhaltung des Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten die in Absatz 4 genannten Durchschnittswerte als Ab-Werk-Preis bzw. als Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

ARTIKEL 5

Toleranzregel

(1) Abweichend von Artikel 4 dieser Anlage und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Anforderungen gemäß der Liste in Anhang II dieser Anlage bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, trotzdem verwendet werden, sofern ihr festgestelltes Gesamtnettogewicht 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses des Kapitels 24 nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 dieses Artikels lässt der Höchstanteile an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang II dieser Anlage unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei im Sinne von Artikel 3 dieser Anlage vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Unbeschadet des Artikels 6 und des Artikels 8 Absatz 1 dieser Anlage gilt die in diesen Bestimmungen festgelegte Toleranz dennoch für Erzeugnisse, bei denen die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien gemäß den in der Liste in Anhang II niedergelegten Anforderungen vollständig gewonnen oder hergestellt worden sein müssen.

ARTIKEL 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ungeachtet dessen, ob die Anforderungen des Artikels 4 dieser Anlage erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports und der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen; Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten;
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- n) Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- p) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

- q) Schlachten von Tieren;
- r) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis q genannten Behandlungen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der ausführenden Assoziationspartei an einem bestimmten Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 7

Bilaterale Ursprungskumulierung

(1) Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gelten bei der Ausfuhr in die andere Assoziationspartei solche Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Assoziationspartei hergestellt worden sind, sofern die in der ausführenden Assoziationspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße gemäß Artikel 4 dieser Anlage be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gelten in einer Assoziationspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Assoziationspartei vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse anschließend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Assoziationspartei unterzogen werden.

ARTIKEL 8

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieser Anlage ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus folgt, dass
- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, bei Anwendung dieser Anlage jedes Erzeugnis einzeln zu betrachten ist.
- (2) Werden Verpackungen nach Vorschrift 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
- (3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk-Preis enthalten sind.

ARTIKEL 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen nach Vorschrift 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der verwendeten Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, wird der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Waren nicht berücksichtigt:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 11

Buchmäßige Trennung

(1) Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die Wirtschaftsbeteiligten die Verwaltung der Vormaterialien mithilfe der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.

(2) Die Wirtschaftsbeteiligten können die Verwaltung von austauschbaren Vormaterialien der Position 1701 mit oder ohne Ursprungseigenschaft mithilfe der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.

(3) Die Assoziationsparteien können vorschreiben, dass die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden bedarf. Die Zollbehörden können diese Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen, und sie überwachen die Verwendung dieser Bewilligung. Die Zollbehörden können diese Bewilligung widerrufen, wenn der Begünstigte von dieser Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen in dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Bei der Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung muss gewährleistet sein, dass jederzeit nicht mehr Erzeugnisse als „Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei“ angesehen werden können, als dies bei Anwendung einer Methode der räumlichen Trennung der Lagerbestände der Fall gewesen wäre.

Über die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung sind nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der ausführenden Assoziationspartei gelten, Aufzeichnungen zu führen.

(4) Der Begünstigte der Methode der buchmäßigen Trennung fertigt für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei angesehen werden können, Ursprungsnachweise aus bzw. beantragt diese. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte der Methode der buchmäßigen Trennung eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

TEIL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 12

Territorialitätsprinzip

- (1) Die in Teil II dieser Anlage genannten Anforderungen müssen in der betreffenden Assoziationspartei ohne Unterbrechung durch jedwede Person erfüllt sein.
- (2) Ursprungserzeugnisse, die aus einer Assoziationspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass
- a) die wiedereingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten Erzeugnisse sind und
 - b) die Erzeugnisse während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.
- (3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Teil II dieser Anlage wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der ausführenden Partei an aus dieser Assoziationspartei ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern
- a) diese Vormaterialien in der ausführenden Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage aufgeführten Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass
- i) die wiedereingeführten Erzeugnisse durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind und
 - ii) die nach diesem Artikel außerhalb der ausführenden Assoziationspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Artikels gelten die in Teil II dieser Anlage genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der ausführenden Assoziationspartei nicht. Wird jedoch für die Bestimmung des Ursprungs des Enderzeugnisses ein Höchstwert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang II dieser Anlage angewandt, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der ausführenden Assoziationspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb dieser ausführenden Assoziationspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.
- (5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 bezeichnet der Ausdruck „außerhalb von ... insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der ausführenden Assoziationspartei entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.
- (6) Die Absätze 3 und 4 dieses Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die die Anforderungen gemäß Anhang II dieser Anlage nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.
- (7) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der ausführenden Assoziationspartei wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

ARTIKEL 13

Nichtveränderung

- (1) Die Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gilt nur für Erzeugnisse, die die in dieser Anlage niedergelegten Anforderungen erfüllen und für die Einfuhr in eine Assoziationspartei angemeldet werden, vorausgesetzt, diese Erzeugnisse sind dieselben wie die Erzeugnisse aus der ausführenden Assoziationspartei ausgeführten Erzeugnisse. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, mit Ausnahme von Be- oder Verarbeitungen, die dazu dienen, ihren Zustand zu erhalten oder dem Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der einführenden Assoziationspartei zu gewährleisten, was unter zollamtlicher Überwachung in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern oder dem Drittland bzw. den Drittländern geschieht, in dem bzw. denen die Aufteilung vorgenommen wird, dienen.
- (2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange diese Erzeugnisse oder Sendungen in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
- (3) Unbeschadet des Teils IV dieser Anlage können Sendungen aufgeteilt werden, solange sie in dem Drittland bzw. den Drittländern, in dem bzw. denen die Aufteilung erfolgt, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
- (4) Bestehen Zweifel, kann die einführende Assoziationspartei jederzeit den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels belegen, was durch jede Art von Nachweisen geschehen kann, insbesondere durch:
- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente,

- b) faktische oder konkrete Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken,
- c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrdrittlands bzw. der Durchfuhrdrittländer oder des Drittlandes bzw. der Drittländer, in dem bzw. denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind, oder
- d) Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

ARTIKEL 14

Ausstellungen

- (1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, mit dem keine Kumulierung nach Artikel 7 dieser Anlage zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Assoziationspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass
- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Assoziationspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer anderen Assoziationspartei verkauft oder überlassen hat,
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und

- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Nach Maßgabe des Teils V dieser Anlage ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
- (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen.

TEIL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 15

Allgemeine Vorschriften

- (1) Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei erhalten bei der Einfuhr in die andere Assoziationspartei die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV dieser Anlage;
 - b) in den in Artikel 16 Absatz 1 dieser Anlage genannten Fällen eine Ursprungserklärung, deren Wortlaut in Anhang III dieser Anlage vorgegeben ist, des Ausführers auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Anlage in den in Artikel 25 dieser Anlage genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Assoziationsparteien vereinbaren, dass im Rahmen des Präferenzverkehrs zwischen ihnen die in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise durch Erklärungen zum Ursprung ersetzt werden, die von gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Assoziationsparteien in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern ausgestellt werden.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 können die Assoziationsparteien die Einrichtung eines Systems vereinbaren, das es ermöglicht, die in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise elektronisch auszustellen bzw. zu übermitteln.

ARTIKEL 16

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

- (1) Eine in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dieser Anlage genannte Ursprungserklärung kann ausfertigt werden von
- a) einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17 dieser Anlage oder
 - b) jedem Ausführer für Sendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Eine Ursprungserklärung kann ausfertigt werden, falls die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllen.

(3) Auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieser Anlage vorzulegen.

(4) Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem in Anhang III dieser Anlage vorgegebenen Wortlaut und in einer der dort genannten Sprachen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften der ausführenden Assoziationspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 17 dieser Anlage braucht Ursprungserklärungen jedoch nicht zu unterzeichnen, wenn dieser ermächtigte Ausführer sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die diesen ermächtigten Ausführer so identifiziert, als ob dieser ermächtigte Ausführer sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr (im Folgenden „nachträgliche Ursprungserklärung“) ausgefertigt werden, sofern sie in der einführenden Assoziationspartei innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Erfolgt die Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Anlage und wird dieselbe Zweijahresfrist eingehalten, so wird die nachträgliche Ursprungserklärung vom ermächtigten Ausführer der ausführenden Assoziationspartei ausgefertigt.

ARTIKEL 17

Ermächtigter Ausführer

- (1) Die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei können einen in dieser Assoziationspartei niedergelassenen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“) vorbehaltlich nationaler Anforderungen dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen ungeachtet des Werts der betreffenden Erzeugnisse auszufertigen.
- (2) Ein Ausführer, der eine Bewilligung gemäß Absatz 1 beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage bieten.
- (3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
- (4) Die Zollbehörden überprüfen den ordnungsgemäßen Gebrauch der Bewilligungen gemäß Absatz 1. Sie können eine Bewilligung widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht, und widerrufen sie in jedem Fall, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 2 genannte Gewähr nicht mehr bietet.

ARTIKEL 18

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers vom bevollmächtigten Vertreter des Ausführers gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder der bevollmächtigte Vertreter des Ausführers füllt für die Zwecke von Absatz 1 die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV dieser Anlage aus. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und der Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften der ausführenden Assoziationspartei auszufüllen. Werden die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und der Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 handschriftlich ausgefüllt, muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Anlage erfüllen.

(5) Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage zu überprüfen. Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und der Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

- (6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.
- (7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr erfolgt oder sichergestellt ist.

ARTIKEL 19

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 7 dieser Anlage kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn
 - a) die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist;
 - b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist;
 - c) die endgültige Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und möglicherweise nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Anlage festgelegt wurde.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 hat der Ausführer in dem Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

- (3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr ausstellen, sofern sie sich vergewissert haben, dass die Angaben im Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- (4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
- (5) Der Vermerk in englischer Sprache „ISSUED RETROSPECTIVELY“ ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

ARTIKEL 20

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- (2) Das nach Absatz 1 ausgestellte Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.
- (3) Der Vermerk in englischer Sprache „DUPLICATE“ ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
- (4) Das Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt das Ausstellungsdatum der Original-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

ARTIKEL 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

- (1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung oder Ausfertigung in der ausführenden Assoziationspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei vorzulegen.
- (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn diese Ursprungsnachweise aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht vor Ende der Geltungsdauer vorgelegt werden konnten.
- (3) In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei die Ursprungsnachweise annehmen, wenn den Zollbehörden die Erzeugnisse vor dem Ende der Geltungsdauer gestellt worden sind.

ARTIKEL 22

Freizonen

- (1) Die Assoziationsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort nicht ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung eines guten Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, ein neuer Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt werden, wenn die Behandlung oder Bearbeitung dieser Anlage entspricht.

ARTIKEL 23

Einfuhranforderungen

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei nach den in dieser Assoziationspartei geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.

ARTIKEL 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 im Sinne der Vorschrift 2a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
- (2) Einführen gelten nicht als Einführen kommerzieller Art, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Einführen erfolgen gelegentlich,
 - b) die Einführen bestehen ausschließlich aus Erzeugnissen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind,
 - c) die Erzeugnisse geben weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Der Gesamtwert der Erzeugnisse darf bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

ARTIKEL 26

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern nachgewiesen wird, dass sich dieses Papier auf die Erzeugnisse bezieht, für die es vorgelegt wurde.
- (2) Offensichtliche Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung der Unterlagen nach Absatz 1 führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in diesen Unterlagen entstehen lassen.

ARTIKEL 27

Lieferantenerklärungen

- (1) Wird in einer Assoziationspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung Waren aus der anderen Assoziationspartei gemäß Artikel 7 dieser Anlage verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Maßgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

(2) Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Waren, bei deren Erzeugnisse diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei gelten können, und die übrigen Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind, als Nachweis für die in einer Assoziationspartei an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung.

(3) Abgesehen von den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Fällen wird vom Lieferanten für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung auf dem in Anhang VI dieser Anlage enthaltenen Formblatt auf Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigelegt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(4) Ein Lieferant, der regelmäßig einen Kunden mit Waren beliefert, die in einer Assoziationspartei über einen bestimmten Zeitraum hinweg in der gleichen Weise be- oder verarbeitet werden sollen, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (im Folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt.

Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung kann bis zu zwei Jahre ab dem Datum ihrer Ausfertigung betragen. Die Zollbehörden der Assoziationspartei, in der die Langzeit-Lieferantenerklärung ausgefertigt wird, legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine längere Geltungsdauer zulässig ist.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird vom Lieferanten auf dem in Anhang VII dieser Anlage enthaltenen Formblatt ausgefertigt; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Sie wird dem betreffenden Kunden vor der ersten Lieferung der Waren, auf die sich die Langzeit-Lieferantenerklärung bezieht, oder zusammen mit dieser ersten Lieferung vorgelegt. Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

(5) Die Lieferantenerklärung nach Absatz 3 und die Langzeit-Lieferantenerklärung nach Absatz 4 ist maschinenschriftlich oder gedruckt in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen abgefasst ist, und nach den Rechtsvorschriften der Assoziationspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, zu erstellen und vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Diese Erklärungen können auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist die Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(6) Der die Lieferantenerklärung nach Absatz 3 oder die Langzeit-Lieferantenerklärung nach Absatz 4 ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden der Assoziationspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben vorzulegen.

ARTIKEL 28

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Zwecke von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 3 dieser Anlage legen in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als dem Euro in Rechnung gestellt werden, die einzelnen betroffenen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht angenommen haben, jährlich die Beträge in ihren Landeswährungen fest, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 3 dieser Anlage ist der von dem betreffenden EU-Mitgliedstaat festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Der betreffende EU-Mitgliedstaat kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der auf- oder abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein EU-Mitgliedstaat kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrags zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Auf- oder Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Assoziationspartei vom Gemeinsamen Ausschuss überprüft. Dabei prüft der Gemeinsame Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TEIL V

GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT UND NACHWEISE

ARTIKEL 29

Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat eine Abschrift oder eine elektronische Fassung dieses Ursprungsnachweises sowie aller Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mindestens drei Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung oder der Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.

(2) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Lieferantenerklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen diese Lieferantenerklärung beigelegt ist, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 dieser Anlage genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Ein Lieferant, der eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Langzeit-Lieferantenerklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die von der betreffenden Langzeit-Lieferantenerklärung erfasst, an einen Kunden gelieferten Waren beziehen, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 dieser Anlage genannten Unterlagen nach Ablauf der Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die „Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft“ unter anderem:

- a) den unmittelbaren Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, z. B. aufgrund geprüfter Bücher oder interner Buchführung,
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der jeweiligen Assoziationspartei nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
- c) Belege über die Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien in der betreffenden Assoziationspartei, die in der Assoziationspartei nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
- d) Ursprungserklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in der Assoziationspartei nach Maßgabe dieser Anlage ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
- e) geeignete Belege über die nach den Artikeln 12 und 13 dieser Anlage außerhalb der Assoziationsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Anforderungen nach diesen Artikeln erfüllt sind.

(4) Die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei, die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellen, haben den in Artikel 18 Absatz 2 dieser Anlage genannten Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei haben die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Lieferantenerklärung zum Nachweis der in einer Assoziationspartei an den verwendeten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen wird, sofern sie in dieser Assoziationspartei ausgefertigt worden ist, einer Ursprungserklärung, einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, einer Lieferantenerklärung oder einer Langzeit-Lieferantenerklärung nach Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 4 bzw. Artikel 27 Absätze 3 und 4 dieser Anlage zum Nachweis dafür gleichgestellt, dass Erzeugnisse, für die eine Ursprungserklärung oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse dieser Assoziationspartei angesehen werden können und sie die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllen.

ARTIKEL 30

Streitbeilegung

Unbeschadet Artikel 90 des Rahmenabkommens sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 dieser Anlage oder mit der Auslegung dieser Anlage, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden nicht beigelegt werden können, dem Gemeinsamen Ausschuss vorzulegen. Streitigkeiten zwischen einem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei sind nach dem Recht dieser Partei beizulegen.

TEIL VI

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 31

Notifizierung und Zusammenarbeit

- (1) Die Zollbehörden der Assoziationsparteien übermitteln einander die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, die Muster der Bewilligungsnummern für ermächtigte Ausführer sowie die Anschriften der Zollbehörden, die für die Prüfung dieser Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Anlage sicherzustellen, leisten die Zollbehörden der Assoziationsparteien einander Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ursprungserklärungen und der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Papieren.

ARTIKEL 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

- (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage haben.

- (2) Im Fall eines Ersuchens um nachträgliche Prüfung senden die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die Rechnung, falls sie vorgelegt worden ist, und die Ursprungserklärung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um nachträgliche Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
- (3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
- (4) Beschließen die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Prüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.
- (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieser Ergebnisse muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer der Assoziationsparteien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt sind.
- (6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

ARTIKEL 33

Prüfung der Lieferantenerklärung

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung bzw. der Langzeit-Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden einer Assoziationspartei, in der die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden der Assoziationspartei die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung und die Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die sich auf von dieser Erklärung erfassten Waren beziehen, an die Zollbehörden der Assoziationspartei zurück, in der die Erklärung ausgefertigt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die ein Ersuchen um Prüfung rechtfertigen.

Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln die Zollbehörden, die um die Prüfung ersuchen, alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der Assoziationspartei durchgeführt, in der die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben in der Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit eine solche Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt werden konnte.

ARTIKEL 34

Sanktionen

Jede Assoziationspartei sieht vor, dass Verstöße gegen ihre nationalen Rechtsvorschriften, die mit dieser Anlage in Zusammenhang stehen, straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden.

TEIL VII

ANWENDUNG DIESER ANLAGE

ARTIKEL 35

San Marino

Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gilt – wegen der Zollunion zwischen der EU und San Marino – ein Erzeugnis mit Ursprung in San Marino als Erzeugnis mit Ursprung in der EU.

ARTIKEL 36

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieser Anlage schließt der Begriff „EU“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Andorras erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge¹ für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der EU gewährt wird. Andorra gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der EU eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU gewährt wird.

¹ ABl. EG L 302 vom 15.11.1985, S. 23.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels betreffend Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt diese Anlage vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Anhangs V dieser Anlage sinngemäß.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II ZU DIESER ANLAGE

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne von Artikel 4 dieser Anlage angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedene Arten von Regeln:

- a) durch die Be- oder Verarbeitung wird ein Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht überschritten;
- b) infolge der Be- oder Verarbeitung ist das betreffende Erzeugnis in eine andere vierstellige Position oder sechsstellige Unterposition einzureihen als die verwendeten Vormaterialien;
- c) es findet ein bestimmter Be- oder Verarbeitungsvorgang statt;
- d) die Be- oder Verarbeitung erfolgt mit vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in der Liste enthalten Angaben zu den hergestellten Erzeugnissen. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel und in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel angegeben. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten; die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Sind in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, so enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4 Sind in Spalte 3 zwei alternative, durch „oder“ getrennte Regeln angeführt, so kann der Ausführer zwischen diesen wählen.

Bemerkung 3 – Beispiele zur richtigen Anwendung der Regeln

- 3.1 Artikel 4 dieser Anlage betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Assoziationspartei.
- 3.2 Gemäß Artikel 6 dieser Anlage muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in diesem Artikel genannten Vorgänge hinausgehen. Andernfalls kann keine Zollpräferenzbehandlung gewährt werden, auch wenn die in der Liste genannten Bedingungen erfüllt sind.

Unbeschadet Artikel 6 dieser Anlage legen die Regeln in der Liste das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Be- oder Verarbeitungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Be- oder Verarbeitungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft.

Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Herstellungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer niedrigeren Herstellungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer höheren Herstellungsstufe.

Wenn eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Herstellungsstufe nicht verwendet werden kann, ist die Verwendung von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer niedrigeren Herstellungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer höheren Herstellungsstufe.

- 3.3 Wenn eine Regel das „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ erlaubt, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die diese Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.
- 3.5 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können, nicht aus.
- 3.6 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Höchstwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höheren der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Die einzelnen Vomhundertsätze dürfen bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

- 4.1 Agrarerzeugnisse der Position 2401, die im Gebiet einer Assoziationspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Partei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die eingeführt wurden.
-

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN
WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Position 1.	Warenbezeichnung 2.	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen 3.
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Position 2401 30 v. H. des Gesamtgewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2404	Erzeugnisse zum Inhalieren durch Erhitzen oder durch andere Verfahren, ohne Verbrennung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, der Position 2403, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

WORTLAUT DER URSPRUNGSEKKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera no ...⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bevollmächtigte-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli luba nr ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ'αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ...⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų produktų eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinės kilmės produktai.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...⁽¹⁾) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št. ...⁽¹⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa N:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...⁽¹⁾)
försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

Katalanische Fassung

L'exportador dels productes determinats en el present document (Autorització duanera no...⁽¹⁾)
declara que, llevat que s'indiqui el contrari, aquests productes tenen l'origen preferencial ...⁽²⁾.

.....⁽³⁾
(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichneten in Druckschrift)

-
- (1) Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
-

MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1
UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG
EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

DRUCKANWEISUNGEN

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g/m^2 zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Assoziationsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (Ausfüllen freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Länder, Ländergruppen oder Gebiete)		
	4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllen freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Aussteller/s Land/Gebiet Stempel Ort und Datum (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)		
⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben. ⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands oder -gebiets erforderlich.			

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Länder, Ländergruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (Ausfüllen freigestellt)	4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllen freigestellt)	
⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.			

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR⁽¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die auf der Vorderseite beschriebenen Waren durch diese Behörden zu dulden.

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

-
- ⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN CEUTA UND MELILLA

EINZIGER ARTIKEL

(1) Sofern sie den Bestimmungen der Nichtveränderungsregel in Artikel 13 dieser Anlage entsprechen, gelten folgende Erzeugnisse als

1. Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der in Ceuta und Melilla vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse hergestellt wurden, vorausgesetzt dass
 - i) die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Andorras oder der EU sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen;

2. Ursprungserzeugnisse Andorras:

- a) Erzeugnisse, die in Andorra vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Andorra unter Verwendung anderer als in Andorra vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt dass
 - i) die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der EU sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder der bevollmächtigte Vertreter des Ausführers ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in Ursprungserklärungen den Namen der ausführenden Assoziationspartei und den Vermerk „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Ursprungserklärung einzutragen.

(4) Die Zollbehörden Spaniens gewährleisten die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen.

Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in einer Assoziationspartei be- oder verarbeitet worden sind,
ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dieser Lieferantenerklärung, die der Rechnung, dem
Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigelegt ist, aufgeführten Waren, erklärt
Folgendes:

1. Die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in [betreffende
Assoziationspartei(en) angeben] haben, wurden zur Herstellung der gelieferten Waren in
[betreffende Assoziationspartei(en) angeben] verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾⁽³⁾
Gesamtwert:			

2. Alle anderen in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] zur Herstellung der gelieferten Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben].

3. Folgende Waren wurden außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] gemäß Artikel 12 der Anlage 1 des Andorra-Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino , jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits, be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁴⁾
	(Ort und Datum)
	(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

-
- (1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen die Lieferantenerklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
 - (2) Die Angaben in dieser Spalte sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
 - (3) Der Ausdruck „Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gezahlt wird. Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der Spalte „Bezeichnung der gelieferten Waren“ aufgeführten Waren anzugeben.
 - (4) Der Ausdruck „außerhalb von ... insgesamt erzielter Wertzuwachs“ bedeutet alle außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der Spalte „Bezeichnung der gelieferten Waren“ aufgeführten Waren anzugeben.
-

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Langzeit-Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in einer Assoziationspartei be- oder verarbeitet worden sind,
ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dieser Langzeit-Lieferantenerklärung, die der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigelegt ist, aufgeführten Waren, die regelmäßig an ⁽¹⁾ geliefert werden, erklärt Folgendes:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] wurden in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] bei der Herstellung der gelieferten Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾⁽⁴⁾
Gesamtwert:			

2. Alle anderen in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] zur Herstellung der gelieferten Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben].
3. Folgende Waren wurden außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] gemäß Artikel 12 der Anlage 1 des Andorra-Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits, be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁵⁾

Diese Langzeit-Lieferantenerklärung gilt für alle weiteren Sendungen der gelieferten Waren vom bis zum⁽⁶⁾

Der Unterzeichnete, Lieferant der Waren, verpflichtet sich,⁽¹⁾
unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Langzeit-Lieferantenerklärung nicht mehr gültig ist.

(Ort und Datum)
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

-
- (1) Name und Anschrift des Empfängers der Waren.
- (2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
- (3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
- (4) Der Ausdruck „Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gezahlt wird. Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der Spalte „Bezeichnung der gelieferten Waren“ aufgeführten Waren anzugeben.
- (5) Der Ausdruck „außerhalb von ... insgesamt erzielter Wertzuwachs“ bedeutet alle außerhalb von [betreffende Assoziationspartei angeben] angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt außerhalb von [betreffende Assoziationspartei angeben] erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der Spalte „Bezeichnung der gelieferten Waren aufgeführten Waren anzugeben.
- (6) Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden der Assoziationspartei festgelegt werden, in der die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 24 Monate nicht überschreiten.
-

AMTSHILFE
ZWISCHEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Assoziationspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage gerichtet wird;
- d) „Informationen“ alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;

- e) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- f) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;
- g) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Assoziationsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen, in der in dieser Anlage festgelegten Form und unter den in dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen Amtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieser Anlage betrifft alle Verwaltungsbehörden einer Assoziationspartei, die für die Anwendung dieser Anlage zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, diese Justizbehörde stimmt der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diese Anlage.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.
- (2) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Assoziationspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Assoziationspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für diese Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Assoziationspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Assoziationspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für diese Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,

- b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise gelagert oder angelegt worden sind oder gelagert oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Beförderungsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Assoziationsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Erkenntnisse über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Assoziationspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Beförderungsmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach dieser Anlage sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) die Bezeichnung einer ersuchenden Behörde und den Namen des zuständigen Beamten, der Kontaktperson für das Ersuchen wäre,
 - b) die ersuchten Auskünfte und/oder die Art der ersuchten Amtshilfe,
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
 - d) die betreffenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Waren oder Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Ersuchen gemäß Absatz 1 sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen. Ersuchen in englischer Sprache werden stets akzeptiert. Die Bedingung, Ersuchen nach Absatz 1 in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen, gilt nicht für die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.

(4) Entspricht ein Ersuchen gemäß dieser Anlage nicht den Formvorschriften der Absätze 1 bis 3, darf die ersuchte Behörde eine Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen. Bis die Berichtigung oder Ergänzung erfolgt können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Assoziationspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Assoziationspartei.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.
- (2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Auflagen jeder Assoziationspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.
- (3) Die ersuchte Behörde erteilt der ersuchenden Behörde nach Maßgabe von Absatz 2 sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Assoziationspartei im Gebiet der anderen Assoziationspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Assoziationspartei und unter den von dieser anderen Assoziationspartei festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 dieser Anlage Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieser Anlage benötigt.

- (2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei können im Einvernehmen mit der anderen Assoziationspartei und unter den von der anderen Assoziationspartei festgelegten Voraussetzungen im Gebiet dieser anderen Assoziationspartei durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Bediensteten dürfen sich im Gebiet der anderen Assoziationspartei nur in beratender Funktion aufhalten, und zu diesem Zweck
- a) müssen diese Bediensteten jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln,
 - b) tragen diese Bediensteten keine Uniformen oder Waffen und
 - c) genießen diese Bediensteten denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Assoziationspartei, gemäß den in ihrem Gebiet geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

ARTIKEL 9

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Anwendungsbereich dieser Anlage fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von der ersuchten Behörde akzeptierten Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen und vorab ausgetauschte Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 dieser Anlage können die Assoziationsparteien
 - a) Informationen, die unter diese Anlage fallen, automatisch austauschen,
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Assoziationspartei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Zur Durchführung des Austauschs nach Absatz 1 treffen die Assoziationsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über Form und Häufigkeit der Übermittlung dieser Informationen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe nach dieser Anlage kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Assoziationspartei durch diese Amtshilfe
 - a) die Souveränität Andorras oder eines EU-Mitgliedstaats, der Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in Fällen der Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 12 Absatz 5 dieser Anlage, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen könnte. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in dem Amtshilfeersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung dieses Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden.

- (2) Die Verwendung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieser Anlage. Die Assoziationsparteien können daher die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Assoziationspartei nach dieser Anlage erlangte Auskünfte zu anderen als den in dieser Anlage festgelegten Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.
- (4) Die Auskünfte nach dieser Anlage, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder der Assoziationsparteien als vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt zu betrachten. Diese Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Assoziationspartei. Die Assoziationsparteien teilen einander ihre zu diesem Zweck geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften mit.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der diese personenbezogenen Daten bereitstellenden Assoziationspartei übermittelt werden. Die Assoziationsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diese Anlage fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für diese Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Assoziationsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieser Anlage anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der Assoziationspartei der ersuchenden Behörde getragen.
- (3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Amtshilfeersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Assoziationsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Amtshilfeersuchens ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieser Anlage wird den Zollbehörden Andorras einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden von EU-Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieser Anlage erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.
- (2) Die Assoziationsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach dieser Anlage erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in dieser Anlage vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.
- (3) In der EU lässt diese Anlage die Übermittlung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Vereinbarungen

Diese Anlage hat Vorrang vor Übereinkünften über Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und Andorra geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit die Bestimmungen dieser Übereinkünfte mit den Bestimmungen dieser Anlage unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultation

Hinsichtlich der Auslegung und Durchführung dieser Anlage konsultieren die Assoziationsparteien einander, um die betreffende Angelegenheit im Rahmen des Unterausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich zu klären.

LISTE NACH ARTIKEL 80 ABSATZ 7 DES RAHMENABKOMMENS

1. Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹
2. Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer, eingerichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²
3. Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, eingerichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates³
4. Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen, eingerichtet durch den Beschluss 2007/172/EG der Kommission⁴.

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. EU L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

³ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. EU L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

⁴ Beschluss der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. EU L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

BESTIMMUNGEN DER EU ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG
GEMÄß ARTIKEL 62 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 4 DES RAHMENABKOMMENS

1. Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹:
 - a) Artikel 3 — Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
 - b) Artikel 4 — Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten;
 - c) Artikel 5 — Anstiftung, Beihilfe und Versuch;
 - d) Artikel 6 – Verantwortlichkeit juristischer Personen;
 - e) Artikel 7 — Strafen für natürliche Personen;
 - f) Artikel 9 — Sanktionen gegen juristische Personen;
 - g) Artikel 12 — Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten.

¹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. EU L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

2. Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹:

a) Artikel 7 – Durchführung der Untersuchungen

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. EU L 248 vom 18.9.2013, S. 1).